

## Der neue DSGVO Bußgeldkatalog – Es wird ernst!

### EINFÜHRUNG

Der Stichtag des 25. Mai 2018, zu dem die DSGVO unmittelbare Anwendbarkeit erlangte, ist wohlbekannt. Nur eins wollte sich seither nicht so richtig einstellen, der viel zitierte Bußgeldrahmen des Art. 83 DSGVO, der kartellrechtsähnliche Bußgelder von bis zu 4 Prozent des weltweiten Umsatzes vorsieht, wurde in Deutschland noch nicht recht ausgereizt.

Während im EU-Ausland einige hohe Strafen für Aufmerksamkeit sorgten (bspw. EUR 204 Mio. für British Airways in UK oder EUR 50 Mio. für Google in Frankreich), blieb die deutsche Bußgeldpraxis im Vergleich zu alten BDSG-Zeiten nahezu unverändert. So stand das Land Baden-Württemberg seit dem 25. Mai 2018 mit insgesamt sieben Bußgeldern mit einem Durchschnitt von EUR 27.000 noch bundesweit an der Spitze, das Saarland bildete mit drei Bußgeldern i.H.v. durchschnittlich EUR 197 das Schlusslicht. Das im August von der Berliner Datenschutzbehörde (DSB) verhängte Bußgeld gegen Delivery Hero von EUR 195.407 ging dann erstmals in eine andere Richtung und stellte sozusagen die Blaupause einer zukünftigen Bußgeldpraxis dar, wonach es nunmehr tatsächlich „ernst“ wird.

### DER NEUE BUßGELDKATALOG

Seit Monaten haben die DSB im Rahmen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) – mehr oder weniger heimlich, still und leise – an einem einheitlichen Bußgeldmodell gearbeitet, dem bereits im Sommer mehrheitlich zugestimmt und das nunmehr am 14. Oktober 2019 – nach zunehmenden Druck – in Grundzügen veröffentlicht wurde (vgl. [datenschutzkonferenz-online.de](https://www.datenschutzkonferenz-online.de)). Und dieses hat es in sich:

Den Ausgangspunkt bildet ein umsatzorientierter Tagessatz, d.h. ein Betrag, der dem **jährlichen Gesamtumsatz geteilt durch 360 (Tage)** entspricht, und der dann je nach Schwere des Verstoßes **multipliziert** und durch Berücksichtigung weiterer subjektiver (Verschulden) und objektiver (Präventionsmaßnahmen) Aspekte final festgelegt wird. Im Einzelnen liegen der Berechnung folgende vier Schritte zugrunde:

- (i) **Tagessatz** = Jahresumsatz(-kategorie): 360
- (ii) **Faktor** = „leicht x 1-4“ bis „sehr schwer x 12-14,4“ (formelle/materielle Verstöße)
- (iii) Modifikation des Faktors nach **Dauer, Art, Anzahl**
- (iv) **Verschulden**: bspw. bedingter Vorsatz (+25 %), (keine) TOMs (+/-25 %), Anzahl (x 200/300 % etc.), Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörde bzw. Selbstanzeige (jeweils -25 %)

**Dies führt zu Bußgeldkorridoren, die bspw. bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von EUR 90 Mrd. bei EUR 250 Mio. oder bei einem Umsatz EUR 90 Mio. bei ca. EUR 250.000 beginnen.** Nur zur Orientierung, Deutschlands 100 größte Unternehmen bewegen sich in einem Umsatzbereich von ca. EUR 7 bis 230 Mrd. und die genannten Summen bilden nur den Ausgangspunkt für weitere (drastische) Erhöhungen aufgrund der Multiplikatoren im Schritt 2 bis 4.

### PRAXISHINWEIS

Harter Tobak und auch einzelne persönliche Gespräche mit Vertretern der DSB haben bestätigt, dass es den Behörden Ernst ist. Die Auswirkungen für die Praxis sind leicht beschrieben.

- Erstens: Wer Datenschutz bislang noch nicht (ausreichend) ernst genommen hat, sollte dies tunlichst ändern. Anderthalb Jahre praktische Erfahrungen in der Umsetzung DSGVO-adäquater Konzepte (Betriebsvereinbarungen, Einwilligungen, HR-Prozesse etc.) haben gezeigt, dass dies im Einzelfall auch recht zügig gehen und – je nach Ausgangsbasis – ggf. auch bereits durch ein paar Stellschrauben – erledigt sein kann.
- Zweitens: Sollte es zum Ernstfall kommen, ist eine rechtliche Verteidigung oftmals sinnvoll und aussichtsreich. Jahrelange Erfahrungen, auch in vergleichbaren Verfahren zu OWi- und strafrechtlichen Angelegenheiten bspw. im Zusammenhang mit AÜG-Verstößen oder im Fall von Scheinselbstständigkeit, haben gezeigt, dass hier oftmals einiges möglich ist. Ein intransparenter Bußgeldkatalog liefert zusätzliche Anhaltspunkte.

Eines ist jedenfalls klar. Nach ziemlich genau anderthalb Jahren ist die „Schonfrist“ jedenfalls vorbei.

### KONTAKT



**Dr. Thilo Mahnhold**  
[t.mahnhold@justem.de](mailto:t.mahnhold@justem.de)



**Dr. Daniel Klösel**  
[d.kloesel@justem.de](mailto:d.kloesel@justem.de)

[www.justem.de](http://www.justem.de)